Deutschland ist ein wehrhafter Staat

Deutschland ist nach Artikel 20 Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Kern der im Grundgesetz vorgegebenen staatlichen Ordnung ist die Demokratie und die menschliche Würde (Artikel 1). Die Würde wird durch die in Artikel 2f Grundgesetz beschriebenen Grundrechte näher definiert. Diese Ordnung bedeutet, dass es keinen Platz geben darf für autokratische Bestrebungen, sonstige Demokratiefeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die Bundesrepublik ist eine „wehrhafte" Demokratie. Zum Schutz der vorgegebenen verfassungsrechtlichen Ordnung vor Beeinträchtigungen durch interne verfassungsfeindliche Bestrebungen (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Anarchie u. ä.) sieht das Grundgesetz eine Reihe von Maßnahmen vor, die natürlich nur so lange angeordnet werden können, wie die rechtstreuen Abgeordneten in der Mehrheit sind:

Demokratische Verfassung der Länder:

Nach Artikel 28 Grundgesetz muss die verfassungsmäßige Ordnung der einzelnen Bundesländer der Ordnung im Bund entsprechen. Die Länder dürfen also nicht autokratische oder andere grundrechtswidrige Regeln in ihre Landesverfassung aufnehmen. Der Bund muss dafür sorgen, dass dies nicht geschieht.

Vorrang des Bundesrechts:

Nach Artikel 31 Grundgesetz „bricht" das Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht. Die Länder können daher Bundesrecht, das ihnen nicht passt, nicht durch abweichende Normen außer Kraft setzen.

Einschränkung von Grundrechten:

Nach Artikel 18 Grundgesetz verwirkt seine Grundrechte, wer sie „zum Kampf" gegen die verfassungsmäßige Ordnung benützt. Die Verwirkung muss vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden.

Parteiverbot:

Nach Artikel 21 Grundgesetz in Verbindung mit § 21 Bundesverfassungsgerichtsgesetz können Parteien, die die verfassungsmäßige Ordnung beeinträchtigen oder beseitigen wollen oder den „Bestand der Bundesrepublik Deutschland" gefährden, verboten werden. Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit festzustellen (Artikel 21 Absatz 4 Grundgesetz). Die Parteien sind dann aufzulösen (§ 46 Absatz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Das Bundesverfassungsgericht ist sehr zurückhaltend mit diesem Verbot. Es verlangt vor allem, dass die beanstandete Partei so stark ist, dass sie bereits eine erhebliche Gefahr darstellt.

Schwierige Veränderung des Grundgesetzes:

Nach Artikel 79 Grundgesetz kann der Inhalt des Grundgesetzes nur unter erschwerten Bedingungen verändert werden. Möglich ist dies nur durch ein Gesetz, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt (ausgenommen bestimmte völkerrechtliche Verträge). Ein solches Gesetz kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates verabschiedet werden. Trotz dieser Erschwernis wurde das Grundgesetz seit 1949 bereits 69mal abgeändert, allerdings immer nur in Einzelpunkten. Grundgesetzänderungen, „durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Artikel 1 (Menschenwürde, Grundrechte) und 20 (demokratischer und sozialer Bundesstaat) niedergelegten Grundsätze berührt werden (Art. Artikel 79 Abs. Absatz 3 Grundgesetz), sind unzulässig, sollen also „ewig" gelten.

Bundeszwang:

Nach Artikel 37 Grundgesetz können widerspenstige Länder von der Bundesregierung gezwungen werden, ihren gesetzmäßigen Pflichten nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehört vor allem die ordnungsgemäße Ausführung der Bundesgesetze (Artikel 83 Grundgesetz). Seit dem Bestand der Bundesrepublik hat es zwar eine solche Situation noch nie gegeben. Aber falls dies einmal erforderlich wird, kann die Bundesregierung „notwendige Maßnahmen" ergreifen. In Betracht dürften vor allem Weisungsrechte, Ersatzvornahmen und Zurückhaltung von Geldmitteln kommen. Es könnte auch ein Kommissar mit diesen Aufgaben befasst werden. Die Auflösung eines Landesparlaments oder der Einsatz von Bundeswehr dürfte nicht möglich sein. Eine genaue Auflistung der möglichen Maßnahmen müsste erst noch erarbeitet werden. Bisher ist dies nicht geschehen, weil dazu kein Anlass bestand.

Die maßgeblichen Texte aus der Verfassung:

Art. 18 Grundgesetz: Einschränkung von Grundrechten

1Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. 2 Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 21 Grundgesetz: Parteien und Parteiverbot
(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 28 Grundgesetz: Verfassung der Länder
(1) 1 Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. 2 In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. 3 Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. 4 In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
(2)1 Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. 2 Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. 3 Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
(3) ‚Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 31 Grundgesetz: Vorrang des Bundesrechts
Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 37 Grundgesetz: Bundeszwang
(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
(2)Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

§ 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Parteiverbot
(1) Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.
(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.
(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen

Artikel 79 Grundgesetz: Änderungsmöglichkeiten, Ewigkeitsgarantie
(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.